



Stellungnahme
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur
Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes
und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich**
BT-Drucksache 21/6278

in Verbindung mit

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
**Heizkostenfalle verhindern - Klima und Mieterinnen und Mieter schützen,
Energieunabhängigkeit stärken**
BT-Drucksache 21/6006

in Verbindung mit

Antrag der Fraktion Die Linke
Heizkostendeckel sofort einführen und Gasausstieg ermöglichen
BT-Drucksache 21/6019

in Verbindung mit

Antrag der Fraktion Die Linke
Für das Recht auf Heizen - Bezahlbar und erneuerbar
BT-Drucksache 21/3910

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

des Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

Notwendige Nachbesserungen im parlamentarischen Verfahren

Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes und seiner Mitgliedsgewerkschaften ist die politisch postulierte „**Abschaffung des Heizungsgesetzes**“ im Grundsatz kontraproduktiv. In der Gesamtschau führt das Gesetzgebungsverfahren zu einem Rückschritt bei der Gestaltung einer nachhaltigen Wärmewende. Damit verbunden sind negative soziale und wirtschaftliche Auswirkungen sowie verpasste Chancen für eine Steigerung von Investitionen in den beschleunigten Umbau der Wärmeversorgung.

Nach unserer Überzeugung muss im parlamentarischen Verfahren wenigstens an den folgenden Stellen nachgebessert werden:

- Erhalt des bisherigen § 72 GEG.
- Schließung von Lücken beim Mieter*innenschutz.
- Verbesserung der flankierenden Förderkulisse.

Diese Punkte führen wir untenstehend weiter aus.

Übergreifende Bemerkungen zum Gesetzgebungsverfahren

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften erscheint die Gebäudeenergiepolitik der Bundesregierung insgesamt **weitgehend konzeptlos**. Das aktuelle Verfahren zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG), vorgenommene bzw. drohende Kürzungen bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und der unzureichende Entwurf des Nationalen Gebäuderenovierungsplan (NBRP) lassen strategische Richtungsklarheit vermissen. Die aktuellen Unwägbarkeiten in den Gesetzgebungsverfahren führen erneut zu erheblicher Verunsicherung und Investitionszurückhaltung bei Neubau, Umbau, Heizungsmodernisierung und energetischer Gebäudesanierung; dies verstärkt in der Folge Planungsunsicherheit bei Industrie, Bau, Handwerk und Versorgern sowie Verlustängste um Arbeitsplätze in den Zukunftstechnologien der Energiewende und in den an der Gebäudesanierung beteiligten Handwerken.

19. Juni 2026

Frederik Moch

Leiter der Abteilung
Abteilung Struktur-, Industrie- und
Dienstleistungspolitik
frederik.moch@dgb.de

Kontaktpersonen:

Felix Fleckenstein

Referent Energiepolitik
Abteilung Struktur-, Industrie- und
Dienstleistungspolitik
felix.fleckenstein@dgb.de

Silvia Grigun

Leiterin Handwerkssekretariat
Abteilung Struktur-, Industrie- und
Dienstleistungspolitik
Silvia.grigun@dgb.de

Dr. Inga Jensen

*Referatsleiterin Wohnungs-
und Verbraucher*innenpolitik*
Abteilung Wirtschafts-, Finanz-
und Steuerpolitik
inga.jensen@dgb.de

Deutscher Gewerkschaftsbund

Keithstraße 1
10787 Berlin
Telefon: 030 24060-303
www.dgb.de/sid

Der Deutsche Gewerkschaftsbund konzentriert sich in seiner Kommentierung des Gesetzentwurfes darauf, **den absehbaren Schaden für Beschäftigte, Bewohner*innen, Eigentümer*innen und Klima** zu begrenzen. In der Gesamtschau wird der vorgelegte Gesetzentwurf die bestehende Rechtslage aber eindeutig verkomplizieren und verschlechtern, statt eine – durchaus angezeigte – graduelle Verbesserung des bestehenden Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vorzunehmen. Im Hinblick auf den dringend gebotenen Austausch überalterter Wärmezeuger fällt der Gesetzentwurf hinter das Gebäudegesetz der vorherigen schwarz-roten Koalition unter Bundeskanzlerin Merkel zurück.

Daneben verfehlt der Gesetzentwurf sein erklärtes Ziel, die Regulierung im Bereich der **Gebäudeenergie zu vereinfachen**. Die neuen Regelungen sind ebenfalls komplex und bieten ausführenden Unternehmen, Hauseigentümer*innen, Bewohner*innen und Verbraucher*innen keine einfachere Navigation durch die rechtlichen Rahmenbedingungen. Im Gegenteil wird neue Verunsicherung über die Rechtslage geschaffen. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso problematischer, dass es versäumt wurde, zusammen mit dem GModG auch die Regelungen zur Förderung (BEG) vorzulegen.

Politische Forderungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes an die Gebäudeenergiepolitik

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert die **ambitionierte politische Gestaltung der Gebäudewende**. Die Modernisierung der Gebäudewärmeversorgung in Verbindung mit intelligenter Gebäudesteuerung und Systemintegration von dezentraler Energieerzeugung und gebäudeintegrierter Ladeinfrastruktur ist ein Schlüsselbereich der Energiewende. Richtig gemacht, kann die Gebäudewende die Wohn- und Lebensqualität erhöhen, Wohnkosten stabilisieren und bestenfalls senken, Gute Arbeit in Industrie, Handwerk und bei Versorgern schaffen und das Klima schützen. Im Neubaubereich muss daher weiterhin konsequent auf moderne und klimaneutrale Wärmetechnologien und hohe Effizienzstandards gesetzt werden. Wir fordern auch eine Sanierungs- und Investitionsoffensive für den Gebäudebestand. Es ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen im Gebäudesektor konsequent auf die Erreichung des gesetzlichen Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis spätestens 2045 ausgerichtet sind. Wir verweisen hierzu insbesondere auf unser Positionspapier „Gebäudewende – Sozial und mit Guter Arbeit“¹.

¹ DGB-Positionspapier Gebäudewende: Sozial und mit Guter Arbeit, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Uploads/DGB_Geb%C3%A4udewende_web.pdf;

Zum Gesetzentwurf

Zu A. Problem und Ziel

Der Deutsche Gewerkschaftsbund widerspricht der Darstellung der Bundesregierung, dass „[m]anch eine Regelung [des bestehenden GEG] sich als zu komplex und wenig **praktikabel erwiesen**“ habe, da wesentliche Vorgaben des GEG noch gar nicht wirksam geworden sind. Zudem widersprechen wir der Darstellung, „[d]as neue Gesetz [werde] den Wandel zu klimafreundlichen Heizsystemen unterstützen“. Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage wird es diesen Wandel vielmehr ausbremsen und zu zusätzlicher Verunsicherung von Verbraucher*innen beitragen.

Zu C. Alternativen

Der Deutsche Gewerkschaftsbund widerspricht der Darstellung, es gäbe keine **Alternativen zum vorgelegten Gesetzentwurf**. Es wäre eine bessere Alternative gewesen, das bestehende GEG im Kern zu erhalten und graduell weiterzuentwickeln.

Zu E. Erfüllungsaufwand

Es wird behauptet, für Bürger*innen entstünde eine **jährliche Entlastung** von rund EUR 5,1 Mrd. und rund 55.000 Stunden, für die Wirtschaft entstünde eine jährliche Entlastung von rund EUR 2,3 Mrd., und für die Verwaltung entstünde eine jährliche Entlastung von rund EUR 335 Mio. Diese Behauptungen sind für den Deutschen Gewerkschaftsbund nicht nachvollziehbar. Im Gegenteil ist vorstellbar, dass durch das GModG langfristig Mehrbelastungen entstehen, insbesondere für die Bewohner*innen von Gebäuden, die mit überkommenen fossilen Technologien beheizt werden. Zudem sind langfristig wirtschaftliche Belastungen durch anhaltende regulatorische Verunsicherung, versäumte Innovationen, und Klimafolgeschäden zu erwarten.

Wir begrüßen, dass in den Entwurf gegenüber der Fassung aus der ministeriellen Länder- und Verbändeanhörung der folgende Passus aufgenommen wurde: „In welchem Umfang die Entlastungen gemindert werden, lässt sich aufgrund der **Unsicherheiten mit Blick auf die Kosten biogener Brennstoffe** aktuell nicht beziffern.“ Auch nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes sind die unklaren künftigen Kosten biogener Brennstoffe ein Kostenrisiko, wie wir unten weiter ausführen.

Zu Artikel 1

Der Deutsche Gewerkschaftsbund nimmt zur Kenntnis, dass das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) in Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Modernisierung der Wärmeversorgung in Gebäuden (Gebäudemodernisierungsgesetz – GModG) **umbenannt** wird.

Zu § 42 Grundsatz

Der Gesetzentwurf ist ein Zeugnis **technologiepolitischer Orientierungslosigkeit**. Die Wirtschaftlichkeitsbedingungen einzelner Energietechnologien sind in hohem Maße abhängig von der politischen bzw. regulativen Rahmensetzung. Nach unserer Auffassung sind technologische Richtungsentscheidungen daher notwendig – die gleichzeitig ein gebotenes Maß an Technologievielfalt für unterschiedliche Anwendungsbereiche zulassen sollten. Die Energiewende ist ein kollektives Modernisierungsprojekt und braucht kollektiv verbindliche Entscheidungen, auch über einzelne technologische Routen. Das Schlagwort der "Technologieoffenheit" führt daher nicht weiter. Stattdessen gilt es die Vor- und Nachteile verschiedener Technologien gegeneinander abzuwägen. In der Abwägung gilt es verschiedenste Aspekte, etwa Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Wirkungen auf Beschäftigung und Wirtschaftsstruktur, Klimaschutz, Resilienz, Innovationspotentiale etc. zu berücksichtigen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund bedauert, dass die sog. **65%-Vorgabe** des bestehenden GEG entfallen soll. Diese stellt eine einfache und technologie-neutrale Leitlinie dar, die sicherstellen soll, dass moderne und nachhaltige Wärmeerzeugungslösungen eingebaut werden. Wir können nicht nachvollziehen, dass der Gesetzentwurf nun „eine Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird“, als erste Technologieoption nennt. Zudem sehen wir kritisch, dass die „Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem, blauem, orangenem oder türkischem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate“ gleichberechtigt neben anderen Technologieoptionen aufgeführt wird.

Klar ist: **insbesondere die Wärmepumpe und die leitungsgebundene Wärme** sind wirtschaftliche und nachhaltige Heizungsformen. Diese Erkenntnis findet keinen ausreichenden Niederschlag im vorliegenden Gesetzentwurf. Schon das bisherige GEG ermöglichte daneben eine angemessene Technologievielfalt – wie etwa die Nutzung von Holzpellets oder Hybridheizungen.

Den **Neueinbau von Gasheizungen** sehen wir kritisch. Dieser schafft Pfadabhängigkeiten, die mit den langfristigen Strategien zur Modernisierung der deutschen Energieversorgung im Widerspruch stehen. Langfristig muss das Ziel sein, aus der Verbrennung von fossilem Erdöl und Erdgas auszusteigen. Die enormen wirtschaftlichen Risiken durch die Importabhängigkeiten von fossilen Energieträgern wurden nicht zuletzt durch die jüngste Energiekrise und

geopolitischen Konflikte erneut offenkundig. Zudem drohen Kostenrisiken durch die CO₂-Bepreisung und Unwägbarkeiten bei den Gasnetzentgelten (bei rückläufigem Gasverbrauch dürften die Netzentgelte für die verbleibenden Anschlüsse deutlich ansteigen). Weiter sind erhebliche Widersprüche zu den politisch formulierten – und auch durch die aktuelle Bundesregierung bekräftigten – Klimazielen offensichtlich. Das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 sollte im Gesetz klar verankert werden.

Es braucht einen tragfähigen und geregelten **Transformationspfad für die Gasverteilnetze**. Der weitere Neueinbau konventioneller Gasheizungen droht Fakten zu schaffen, die diese Transformation behindern.

Den **Neueinbau von Ölheizungen** lehnen wir ab. Diese Technologie ist überholt. Der Neueinbau sollte verboten werden. Denn auch in ländlichen Räumen stehen bessere und vor allem langfristig wirtschaftlichere Optionen längst zur Verfügung.

Wasserstofffähige Gasheizungen dürfen nach unserer Auffassung nur dort erlaubt werden, wo es einen tatsächlich fundierten und auch wirtschaftlich realistischen Transformationspfad der Gasversorgung gibt. Ansonsten droht eine erhebliche Kostenfalle für die betroffenen Bewohner*innen, die mit absehbar sehr hohen Betriebskosten konfrontiert werden dürften.

Die **leitungsgebundene Wärme** ist die entscheidende Technologie für die Modernisierung der Wärmeversorgung – insbesondere in urbanen Räumen – und muss deshalb entschlossen ausgebaut werden. Auch im Koalitionsvertrag wird die Fernwärme als Schlüssel der Wärmewende unterstrichen. In den Ausbau kommunaler Wärmeinfrastrukturen muss erheblich investiert werden. Dafür sind finanziell handlungsfähige Kommunen und starke Stadtwerke notwendig. Der Ausbau der leitungsgebundenen Wärme muss mit öffentlichen Fördermitteln unterstützt werden. Nötig sind öffentliche Mittel des Bundes in einer Größenordnung von EUR 3 Mrd. jährlich. Die aktuelle Fernwärmeverordnung (AVB-FernwärmeV) ist nach unserer Auffassung reformbedürftig. Sie ist nicht mehr zeitgemäß für Wärmewende, Digitalisierung und volatile Energiepreise. Die Bundesregierung muss hier zügig einen Entwurf vorlegen. In der Regulierung leitungsgebundener Wärme muss weiter die richtige Balance aus wirksamem Mieter*innen- und Verbraucher*innenschutz und tragfähigen Refinanzierungsbedingungen für Wärmenetzbetreiber gewahrt bleiben.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass auch „**andere innovative Heizungslösung[en]**“ eingebaut werden dürfen. Dies ist nach unserer Auffassung zu unbestimmt und wird auch in der Gesetzesbegründung nicht weiter konkretisiert.

Zudem möchten wir auf eine **drohende Problematik für Einrichtungen der Daseinsvorsorge**, insbesondere Sozialeinrichtungen, hinweisen. Durch die Sozialgesetzbücher sind soziale Träger in ihren Investitionen an das Wirtschaftlichkeitsgebot gebunden. Die für die Investitionsentgelte zuständigen Kostenträger interpretieren dieses Gebot so, dass die kurzfristig günstigste Variante zu wählen ist. Durch den Wegfall der GEG-Technologievorgaben entsteht so die

Situation, dass sich soziale Träger häufig faktisch gezwungen sehen werden, die kurzfristig günstigere, fossile Heiztechnik zu verbauen – mit den oben dargestellten Problematiken und Kostenrisiken. Dies kann auch nicht im Interesse der öffentlichen Kostenträger sein, die die langfristig ggf. teureren Heizkosten refinanzieren müssen. Diese Problematik droht auch bei anderen Einrichtungen der Daseinsvorsorge aufzutreten, die einem vergleichbaren Wirtschaftlichkeitsgebot unterliegen.

Zu §§ 42 ff. Klarstellung für Neubauten

Der vorgeschlagene § 10 (2) Nr. 3 soll festschreiben, dass die Maßgaben der **§§ 42 bis 45 auch bei Neubauten** eingehalten werden müssen. Die §§ 42 bis 45 selbst beziehen sich ihrem Wortlaut nach teilweise jedoch nur auf den Einbau von Heizungen in bestehende Gebäude. Nach unserer Auffassung ist das nicht nachvollziehbar und unnötig verwirrend. Es stellt sich die Frage, warum in den §§ 42 bis 45 überhaupt auf Bestandsgebäude Bezug genommen wird, wenn sie auch für Neubauten gelten sollen.

Grundsätzlich sollten für Neubauten nach unserer Überzeugung strengere Standards gelten als für Bestandsgebäude. Nach unserer Auffassung sollte der **Neueinbau von Öl- und Gasheizungen in Neubauten** aus oben dargestellten Gründen vollständig untersagt werden.

Zu § 43 Einbau einer Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird, in Bestandsgebäude

Abs. 1 regelt die sogenannte „**Biotreppe**“, die vorsieht, dass bei in Bestandsgebäuden neu eingebauten Öl- und Gasheizungen ab 1. Januar 2029 mindestens 10 Prozent, ab dem 1. Januar 2030 mindestens 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent der Wärme durch die Verbrennung von Biomethan, Bioöl, biogenem Flüssiggas, grünem, blauem, orangenem oder türkischem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt werden müssen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund sieht die sog. „Biotreppe“ kritisch. Nach unserer Auffassung sollten erneuerbare Moleküle bevorzugt in Wirtschaftsbereichen und Sektoren zum Einsatz kommen, in denen es keine alternativen, einfacheren Dekarbonisierungsoptionen gibt – also außerhalb der Gebäudewärme. Eine Verbrennung erneuerbarer Moleküle in Heizungen ist **keine sinnvolle Verwendung** dieses wertvollen Rohstoffs. Insbesondere werden die erneuerbaren Moleküle zur Dekarbonisierung der Industrie und des Luftverkehrs benötigt, wo sie zur Entwicklung von Wertschöpfung und Beschäftigung weit effektiver beitragen können. Es droht eine unnötige Nutzungskonkurrenz, zudem ist fraglich, woher die erneuerbaren Brennstoffe kommen sollen.

Für die Bewohner*innen der so beheizten Gebäude drohen **erhebliche Kostenrisiken**, denn die künftige Preisentwicklung der erneuerbaren Brennstoffe ist völlig unklar. Dazu kommen die o.g. Unwägbarkeiten bei CO₂-Bepreisung und Netzentgelten. Die Biotreppe kann allenfalls dazu beitragen, den Einbau von Öl- und Gasheizungen wirtschaftlich unattraktiver zu machen. Sollte dies der beabsichtigte Effekt sein, stellt sich die Frage, warum dies nicht einfacher gelöst wird.

Wir können zudem nicht nachvollziehen, warum die „Biotreppe“ ab dem Jahr 2040 **mit 60 Prozent endet**, und erinnern an das gesetzliche Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis spätestens 2045.

Abs. 3 und 4 regeln, dass die Verpflichtung nach Abs. 1 – unter gewissen Voraussetzungen – auch durch die **Nutzung einer solarthermischen Anlage oder einer Hybridlösung** erfüllt werden kann. Diese Regelung lehnen wir ab, da sie den – ohnehin fragwürdigen – Dekarbonisierungspfad für neu eingebaute Öl- und Gasheizungen durch die sogenannte „Biotreppe“ zusätzlich verwässert. Es muss wenigstens sichergestellt werden, dass bei Hybridlösungen die Wärmepumpe auch tatsächlich einen angemessenen Mindestbeitrag zur Wärmeversorgung leistet.

Zu §§71, 71b – 71p

An diesen Stellen sollen die **Technologievorgaben des bestehenden GEG** gestrichen werden. Wenngleich eine Entschlackung und Vereinfachung der bestehenden detaillierten Regelungen durchaus sinnvoll hätten sein können, ist die vorgeschlagene weitgehend ersatzlose Streichung nach unserer Auffassung falsch (s.o. zu § 42).

Wir bedauern auch die vorgesehene ersatzlose **Streichung der Beratungspflicht** vor Einbau einer Öl- oder Gasheizung aus §71 (11) GEG. Zwar ist davon auszugehen, dass insb. selbstnutzende Eigentümer*innen schon aus wirtschaftlichem Eigeninteresse sinnvolle Technologieoptionen wählen dürften. Voraussetzung für fundierte Entscheidungen sind aber korrekte Informationen und das Einholen von fachkundiger Beratung, gerade mit Blick auf die an anderer Stelle skizzierten langfristigen Kostenrisiken.

Zu § 72 Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen

Im bestehenden GEG ist an dieser Stelle geregelt, dass bestimmte, **besonders ineffiziente und technisch überholte Heizkessel** nicht weiterbetrieben dürfen. Diese Regelung ist eindeutig sinnvoll. Sie schützt Allgemeinheit, Bewohner*innen und Umwelt vor veralteten und CO₂- und schadstoffintensiven Heizkesseln. Diese Vorschrift soll nun ersatzlos gestrichen werden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert, diese Regelung beizubehalten.

Zudem ist in § 72 geregelt, dass Heizkessel längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. In Hinblick auf das **Klimaziel 2045** ist diese Vorschrift sachgerecht und notwendig. Auch diese Regelung soll ersatzlos gestrichen werden, was wir kritisieren.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund weist darauf hin, dass diese Regelungen bereits durch die Große Koalition (Merkel IV) **mit dem GEG 2020 eingeführt** wurden. Eine Streichung dieser sinnvollen Betriebsverbote ist folglich politisch auch nicht mit einer „Abschaffung des Heizungsgesetzes der Ampelkoalition“ zu begründen, mit der Teile der Regierungskoalition das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zu rechtfertigen versuchen.

zu §§ 89, 90 – Fördermittel

Die das **GModG flankierende Förderkulisse** ist elementar, um Haushalte ohne große Vermögen, die kleine und mittlere Einkommen oder kein reguläres Erwerbseinkommen (beispielsweise Rentner*innen oder Empfänger*innen von Transferleistungen) haben, zur Heizungsmodernisierung zu befähigen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der für Laien kaum nachvollziehbaren Regelungen gewinnt die **Energieberatung** in einem zudem sehr verunsicherten Markt an kaum zu überschätzender Bedeutung. Dies ist bei Ausgestaltung der Förderung unbedingt zu beachten.

An den **gesetzlichen Grundlagen zur flankierenden Förderung** sind keine wesentlichen Änderungen vorgesehen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund befürwortet, dass § 89 (2) erhalten bleiben soll, der die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages für wesentliche Änderungen der Förderrichtlinie vorschreibt. Wir befürworten auch ausdrücklich, dass der Katalog förderfähiger Technologien in § 90 nicht geändert werden soll.

Gleichwohl regen wir **Änderungen an der bisherigen Förderpraxis** an:

Die Förderung muss künftig **besser sozial ausdifferenziert** erfolgen. Aktuell zeigt sich Mitnahmeverhalten bei der Förderung: Vermögende Haushalte, die auf die Förderung nicht zwingend angewiesen wären, nehmen Fördermittel überproportional in Anspruch, während die Fördersätze nicht ausreichen, eigentlich bedürftige Haushalte zur Modernisierung zu befähigen.² Dies ist kein effizienter Einsatz öffentlicher Mittel.

Das **Fördervolumen** sollte insgesamt wenigstens verstetigt werden. Pauschale Fördersätze sieht der Deutsche Gewerkschaftsbund kritisch, da diese tendenziell Billiganbieter begünstigen und ungeeignet für komplizierte Konstellationen sind.

² Vgl. Dezernat Zukunft 2026: Der Sanierungskostendeckel, <https://dezernatzukunft.org/henze-2026-sanierungskostendeckel/>;

Nach unserer Überzeugung muss das GModG einen Beitrag zur **Entwicklung Guter Arbeit im Bausektor, im Handwerk, bei Versorgern und in den Zulieferindustrien** leisten. Insbesondere in der Förderung müssen Vorkehrungen implementiert werden, die dafür Sorge tragen, dass von den erheblichen Investitionen der Gebäudewende insbesondere tarifgebundene und mitbestimmte Betriebe am Standort profitieren.

Wir schlagen daher zwei Änderungen an der bisherigen Förderpraxis vor, die idealerweise auch gesetzlich verankert werden:

1. Verbindliche Local-Content-Vorgabe für Industriegüter

Die Gebäudemodernisierung bietet erhebliche **beschäftigungs- und industriepolitische Chancen**, die gehoben werden müssen. Eine heimische Fertigung der technischen Anlagen hat das Potential, europäische Wertschöpfung und Nachhaltigkeit sowie die industrielle Resilienz und damit strategische Autonomie Europas zu steigern. Eine Stärkung der Binnennachfrage nach heimischen Industriegütern stützt zudem die Konjunktur und hat positive gesamtwirtschaftliche Effekte über den Industriesektor hinaus.

Die Vergabe von Fördermitteln für technische Anlagen sollte daher an einen **Mindestanteil von Wertschöpfung im Europäischen Wirtschaftsraum** geknüpft werden. Wir schlagen vor, hier die Formulierung aus dem Referentenentwurf des StromVKG zugrunde zu legen. Die entsprechende Vorgabe im GModG könnte etwa wie folgt gefasst werden:

(1) Förderfähig sind Kosten für technische Anlagen nach Anlage X, sofern das Endprodukt sowie mindestens 50 Prozent der in Anlage X aufgeführten wesentlichen Bauteile im Europäischen Wirtschaftsraum gefertigt werden.

(2) Der Herkunftsnachweis ist gemäß der Verordnung (EU) 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates oder durch einschlägige Nachweise zu erbringen.

In der genannten Anlage wären die technischen Anlagen und Komponenten zu spezifizieren.

In Hinblick auf Wärmepumpen stellen neben der Montage des Kältekreislaufes auch die Fertigung und Integration seiner wesentlichen Komponenten – Kompressor, Verdampfer, Inverter und Kondensator – **zentrale Wertschöpfungsschritte** dar. Diese Elemente sind maßgeblich für die Leistungsfähigkeit, Resilienz und Qualität des Gesamtsystems und gleichzeitig eng mit Fertigung und Beschäftigung vor Ort verbunden. Nach der Integration der Kernkomponenten ist ein Verbringen des halbfertigen Geräts in ein außereuropäisches Land für verbleibende Arbeitsschritte in der Regel nicht mehr wirtschaftlich. Daher erfolgen üblicherweise auch die Montage weiterer Systembestandteile wie Wärmetauscher, Hydraulik und Regelung am selben Standort.

Alternativ zu einem oben dargestellten Kriterium kann auch ein **gezielter Förderbonus** für „Made in Europe“ geeignet sein.

Die **Herkunftsnachweise** ließen sich unbürokratisch dergestalt handhaben, dass förderfähige Produkte auf eine allgemein einsehbare Whitelist aufgenommen werden.

Wir verweisen auch auf den digitalen Produktpass. Im Sinne des erforderlichen Hochlaufs der Kreislaufwirtschaft muss bei Heizungsanlagen konsequent auf die **Recyclingfähigkeit** geachtet werden.

2. Privilegierung von tarifgebundenen Innungsbetrieben für Handwerksleistungen

Fördermittel für Handwerksdienstleistungen sollten grundsätzlich nur bei Beauftragung tarifgebundener Innungsbetriebe ausgeschüttet werden. Das würde gleichzeitig bei der Qualität der ausgeführten Arbeiten wie auch bei der Stärkung der Tarifbindung im Handwerk einzahlen.

Auch im Zusammenhang der kommunalen Wärmeplanung sind wirksame industrie- und beschäftigungsbezogene Kriterien relevant. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels muss die Zahl gut qualifizierter Beschäftigter steigen, insbesondere in Handwerk und KMU. **Fachkräftegewinnung-, -sicherung und -entwicklung sowie Qualifizierung** sind entscheidende Schlüssel für die Realisierung der Wärmewende. Es hat sich auch gezeigt, dass es die Marktgängigkeit von modernen Technologien wie der Wärmepumpe erheblich befördert, wenn etablierte und lokal verwurzelte Betriebe qualifiziert über deren (wirtschaftlichen) Vorteile beraten. Für die gelebte Praxis und tatsächliche Umsetzung der Wärmewende erscheint dies mindestens ebenso wichtig wie das Vorhandensein einer praxistauglichen Rechtslage.

Im Zusammenhang mit der Förderung weisen wir ferner darauf hin, dass auch in den Ausbau kommunaler Wärmeinfrastrukturen erheblich investiert werden muss. Dafür sind finanziell handlungsfähige Kommunen und starke Stadtwerke notwendig. Der Ausbau der **leitungsgebundenen Wärme** muss mit öffentlichen Fördermitteln unterstützt werden. Nötig sind öffentliche Mittel des Bundes in einer Größenordnung von EUR 3 Mrd. jährlich.

Perspektivisch spricht sich der Deutsche Gewerkschaftsbund dafür aus, die Bereitstellung von Wärme stärker als **Leistung der öffentlichen Daseinsvorsorge** zu begreifen. Es sollte geprüft werden, welche Rolle kommunale Akteure wie Stadtwerke im Rahmen von öffentlichen und sozialen Leasing- und Contractingprogrammen spielen können. Solche zukunftsweisenden, konzeptionellen Ansätze sind im vorgelegten Gesetzentwurf leider nicht vorhanden.

Zu den Artikeln 2 bis 4

Eine Fokussierung allein auf die Heizungstechnologie greift zu kurz. Stattdessen braucht es einen **individuellen Gesamtansatz für jedes Gebäude**, der sowohl die Wärmeversorgung als auch die Gebäudehülle mit umfasst.

Neubauten müssen konsequent energieeffizient und mit einer klimaneutralen Wärmeversorgung realisiert werden. Hier sind die **Anforderungen sowohl an Gebäudehülle als auch Energieversorgung** richtigerweise bereits auf einem hohen Niveau.

Mindesteffizienzstandards für **Bestandsgebäude** können wichtige Sanierungsimpulse geben, wenn sie praxisnah ausgestaltet sind. Bewohner*innen schlecht gedämmter Gebäude – oft Menschen mit geringem Einkommen – sind besonders von steigenden Heizkosten bedroht, weshalb Mindesteffizienzstandards sie wirksam schützen können. Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt daher verbindliche Mindesteffizienzstandards für Bestandsgebäude – sofern in der Umsetzung die Lebensrealität von Beschäftigten und Bewohner*innen konsequent berücksichtigt wird und Maßnahmen insbesondere an ihrer Wirtschaftlichkeit orientiert werden.

Mit Blick auf die notwendige Klimaanpassung von Gebäuden gewinnen der **bauliche Wärmeschutz** und die Gebäudekälteversorgung an Bedeutung.

Der Gesetzentwurf soll die diesbezüglichen Vorgaben der Europäischen Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD) national umsetzen, was der Deutsche Gewerkschaftsbund grundsätzlich begrüßt. Wir fordern eine **ambitionierte Umsetzung der EPBD**.

Wir weisen darauf hin, dass die **Neubaustandards** mit dem GModG eine grundlegende methodische Neuausrichtung erfahren sollen. Der Gesetzentwurf sieht die **Definition eines „baubaren Referenzgebäudes“** vor. Es steht zu befürchten, dass in Folge faktisch niedrigere physische Anforderungen an die Dämmung bestehen dürften. Eine Absenkung der Neubau-Energieeffizienzstandards für die Gebäudehülle ist aus gewerkschaftlicher Sicht inakzeptabel, zumal damit auch der sommerliche Wärmeschutz geschwächt wird. Eine Aufgabe des Efficiency-First-Prinzips für Neubauten lehnen wir ab. Dies würde Beschäftigung in Bau, Handwerk und Industrie gefährden und ist auch aus energiepolitischen Erwägungen klar abzulehnen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass nach dem vorgeschlagenen Artikel 4 § 10 **ab 1. Januar 2030 ausschließlich Nullemissionsgebäude** errichtet werden dürfen. Das begrüßen wir. Als wesentliche Anforderung für Nullemissionsgebäude ist vorgesehen, dass am Standort keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen verursacht werden. Wir regen an, dies dahingehend abzuändern, dass am Standort keinerlei Emissionen aus Brennstoffen jedweder Art verursacht werden dürfen. Dies wird auch der Bezeichnung „Nullemissionsgebäude“ gerechter.

Zu Artikel 5

Die geplanten Technologievorgaben bergen **erhebliche Kostenrisiken** für Bewohner*innen von Gebäuden, in die absehbar unwirtschaftliche Heizsysteme eingebaut werden. Insbesondere betrifft dies Mieter*innen, die in der aktuellen Regulierungssystematik die Betriebskosten tragen und durch die Modernisierungsumlage erheblich an den Investitionskosten beteiligt werden, über die Heizungstechnologie aber nicht entscheiden können. Dies verschärft bestehende ökonomische Verteilungsprobleme: Während die Eigentümerseite von der Wertsteigerung infolge einer energetischen Sanierung profitieren kann, werden die Kosten auf die Mieterseite umgelegt. Zudem hat die Eigentümerseite bislang keinen ausreichenden Anreiz, in langfristig betriebskostensenkende Modernisierungen zu investieren.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hatte daher gemeinsam mit Deutschem Mieterbund und Verbraucherzentrale Bundesverband als Regelung zum Mieter*innenschutz im GModG für neu eingebaute Heizungen in vermieteten Gebäuden einen einfachen und technologieutralen „**relativen Heizkostendeckel**“³ gefordert. Dieses Konzept sieht vor, die durch die Mieterseite zu tragenden Heizkosten auf dem Niveau einer effizienten Wärmepumpe mit der Jahresarbeitszahl 3 zu deckeln. Der Teil der Heizkosten, der über diesen Heizkostendeckel hinausgeht, muss von der Vermieterseite getragen werden. Dieses Konzept ist wegen seiner Einfachheit und seiner technologieutralen Funktionsweise überzeugend. Es adressiert eine Vielzahl von Kostenrisiken unterschiedlicher Heiztechnologien, die sonst nur durch zahlreiche Einzelregelungen abgedeckt werden könnten. Zudem schafft es einen wirksamen Anreiz für die Vermieterseite, in wirtschaftliche sowie ökologisch und technologisch sinnvolle Heizungstechnologien zu investieren.

Der nun vorgelegte Gesetzentwurf folgt diesem Vorschlag nicht, sondern versucht den betriebskostenbezogenen Mieter*innenschutz über eine Änderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes zu implementieren. Dieses soll in Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten und zur Aufteilung der Betriebskosten bei Einbau einer mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickten Heizungsanlage umbenannt werden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt grundsätzlich, dass der **Mieter*innenschutz durch das GModG gestärkt** werden soll, und bewertet die diesbezügliche Ausgestaltung differenziert.

Etwaige **Härtefallklauseln**, die Ausnahmen von den vorgeschlagenen Kostenteilungspflichten zuungunsten der Mieter*innen bewirken, lehnen wir ab. Dies gilt besonders auch für unmodernisierte Gebäude mit niedrigen Mieten. In solchen Gebäuden leben besonders häufig Haushalte mit kleinen und mittleren

³ DMB, VZBV: Verbändevorschlag für Mieterschutz im Gebäudemodernisierungsgesetz, <https://mieterbund.de/aktuelles/meldungen/verbaendevorschlag-fuer-mieterschutz-im-gebaeudemodernisierungsgesetz/>.

Einkommen, die von Betriebskosten in besonderem Maße belastet werden. Wohnkosten sind einer der entscheidenden Treiber sozialer Ungleichheit in Deutschland.⁴ Eine allgemeine Härtefallklausel drohte die Schutz- und Lenkungswirkung der Kostenaufteilungsregel somit in einem besonders empfindlichen Bereich auszuhebeln.

Zudem erstreckt sich die vorgeschlagene Kostenaufteilungsregel nur auf Wohnraummietverhältnisse, nicht aber auf **Gewerbemieten**. Nach unserer Auffassung sollte sie auch auf Gewerbemieten ausgedehnt werden, um Gewerbetreibende ebenfalls vor den Kostenrisiken beim Neueinbau von Öl- und Gasheizungen zu schützen und ihre Lenkungswirkung auch bei Gewerberaum zu entfalten. Gerade KMU und Handwerksbetriebe sind auf bezahlbare Gewerbemieten angewiesen und – insbesondere in Ballungsräumen – zunehmend von Verdrängung infolge steigender Mietkosten bedroht.

Zu §§ 5a, 5b Kostenverteilung bei Einbau und Betrieb einer Heizungsanlage gemäß § 43 des Gebäudemodernisierungsgesetzes

Der Entwurf sieht vor, dass bei Wohngebäuden Vermieter und Mieter jeweils hälftig die durch den Neueinbau und Betrieb einer Öl- oder Gasheizung verursachten

- Netzentgelte ab dem 1. Januar 2028,
- Kohlendioxidkosten ab dem 1. Januar 2028 und
- Kosten des erneuerbaren Brennstoffanteils ab dem 1. Januar 2029 („Biotreppe“), jedoch nur die Kosten des Brennstoffanteils bis 30 Prozent,

tragen.

Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes kann diese Regelung einen Beitrag dazu leisten, die **Kostenrisiken durch den Neueinbau von Öl- und Gasheizungen** zwischen Mieter*innen- und Vermieter*innenseite aufzuteilen.

Daneben kann von dieser Regelung ein **Anreiz für die Vermieter*innenseite** ausgehen, keine Öl- und Gasheizungen einzubauen, um Kostenrisiken und administrativen Aufwand zu vermeiden. Fraglich bleibt, ob diese Lenkungswirkung ausreicht.

Wir fordern die folgenden Nachbesserungen bzw. Klarstellungen an der Regelung:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Kosten des erneuerbaren Brennstoffanteils nur bis zu einem **erneuerbaren Brennstoffanteil von 30 Prozent** aufgeteilt werden sollen. Die „Biotreppe“ selbst sieht ab 2040 einen Anteil von 60 Prozent vor. Durch die Begrenzung auf maximal 30 Prozent können zudem

⁴ Paritätische Studie zur Wohnarmut 2025, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/expertise_armutsericht_2025_wohnarmut_web.pdf.

fragwürdige Anreizwirkungen entstehen. Wir schlagen vor, die Begrenzung auf maximal 30 Prozent zu streichen.

Zudem können wir nicht nachvollziehen, warum der vorgeschlagene § 43 GModG für die „Biotreppe“ auf den „Anteil der der mit der Anlage bereitgestellten Wärme“ abstellt, die Kostenaufteilungsregelung jedoch auf den „Brennstoffanteil.“ Hierzu bitten wir um Erläuterung.

Zudem haben wir offene Fragen zum vorgeschlagenen § 5b, der die **Kostenaufteilung bei Neubauten** regeln soll, denn der vorgeschlagene § 43 GModG, auf den in der Regelung Bezug genommen wird, betrifft ausschließlich Bestandsgebäude (s.a.o., „Klarstellung für Neubauten“). Im Sinne einer Vereinfachung würde sich zudem anbieten, die §§ 5a und 5b zusammenzulegen.

Weiter erscheint die Regelung in der praktischen Umsetzung **administrativ höchst komplex**. Schon heute sind Betriebskostenabrechnungen häufig fehlerhaft und für Mieter*innen schwer nachvollziehbar. Wir weisen zudem auf das strukturelle Machtungleichgewicht auf dem Wohnungsmarkt hin, das es der Mieterseite erschwert, ihre Rechte durchzusetzen.

Die Regelung sieht vor, dass Mieter*innen, die sich selbst mit Wärme versorgen, die anfallenden Kosten ermitteln und der **Vermieterseite in Rechnung stellen** sollen. Dies erscheint wenig realitätsgerecht. Hier wäre wenigstens eine Verpflichtung der Brennstofflieferanten erforderlich, die einschlägigen Kostenbestandteile den Letztverbrauchern in abrechnungstauglicher Form zu übermitteln.

Zu Artikel 6

Umfangreiche energetische Modernisierungen führen häufig zu erheblichen Mietsteigerungen und in vielen Fällen zur Verdrängung von Mieter*innen, da die eingesparten Heizkosten die **gestiegene Kaltmiete** oft nicht ausgleichen können. Vor diesem Hintergrund fordern wir, die Umlage der Modernisierungskosten auf Mieter*innen von derzeit 8 auf 4 Prozent zu reduzieren und zusätzlich bei 1,50 Euro pro Quadratmeter innerhalb von sechs Jahren zu deckeln. Darüber hinaus müssen die Fördermittel für energetische Sanierungen deutlich aufgestockt und langfristig verstetigt werden.

Eine **grundlegende Neugestaltung der Modernisierungsumlage** ist daher dringend erforderlich. Für den Deutschen Gewerkschaftsbund kommen verschiedene Ansätze in Betracht, um notwendige Modernisierungen sozial gerecht zu gestalten. Dazu zählen insbesondere die Sicherstellung von Warmmietenneutralität, die Schaffung wirksamer Anreize für Vermieter*innen zur Inanspruchnahme von Fördermitteln, der Abbau von Fehlanreizen für unnötige Modernisierungen sowie eine angemessene Beteiligung der Vermieter*innen an gestiegenen Energiekosten, um sinnvolle Sanierungsanreize zu setzen.

Diese dringend erforderlichen Änderungen, die der Deutsche Gewerkschaftsbund schon seit Jahren fordert, sieht der Gesetzentwurf leider nicht vor. Stattdessen ist im Entwurf vorgesehen, mit Artikel 6 das **Bürgerliche Gesetzbuch** an anderen Stellen zu ändern.

Zu § 559e Absatz 2 Mieterhöhung nach Einbau oder Aufstellung einer Heizungsanlage

Die bisherige **pauschale Kürzung der Kosten für ersparte Instandhaltung** nach § 559e Abs. 2 BGB (15-Prozent-Pauschale) soll laut Entwurf für bestimmte Heizungsanlagen im Sinne des § 43 Gebäudemodernisierungsgesetz (Öl- und Gasheizungen) verändert werden.

Die vorgeschlagene Änderung von § 559e Abs. 2 BGB darf nicht zur Folge haben, dass ein größerer Teil der Kosten eines Heizungstauschs auf die Miete umgelegt werden kann. Wenn der pauschale Instandhaltungsabzug entfallen sollte, zahlen Mieter*innen faktisch auch Teile der ohnehin notwendigen Erhaltung der Heizungsanlage mit. Damit stiege die **Gefahr spürbarer Mietwächse** gerade bei Maßnahmen, die ohnehin hohe Investitionskosten auslösen.

Besonders problematisch wäre, wenn eine Mehrbelastung selektiv nur diejenigen Mieter*innen trifft, in deren Häusern Heizungsanlagen im Sinne des § 43 Gebäudemodernisierungsgesetzes (Öl- und Gasheizungen) eingebaut werden. Für sie fielen die Mieterhöhungen nach Heizungstausch potenziell höher aus als für andere Mieter*innen, obwohl sie auf die technische Ausgestaltung der Anlage keinen Einfluss haben. Das würde zu einer schwer vermittelbaren **Ungleichbehandlung innerhalb der Mieterschaft** führen und künftige Mietbelastungen für die Betroffenen kaum kalkulierbar machen.

Hinzu kommt, dass eine solche Änderung den Zielkonflikt zwischen Klimaschutz und sozialer Wohnversorgung zulasten der Mieter*innen auflösen würde. Für Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen kann dies bedeuten, dass energetische Modernisierung unmittelbar zu einer **finanziellen Überforderung** führt und Verdrängungsrisiken in bereits angespannten Wohnungsmärkten weiter zunehmen.

Zu § 559f Mieterhöhung nach Einbau oder Aufstellung einer Wärmepumpe

Hier soll geregelt werden, dass Vermieter*innen bei **Einbau einer Wärmepumpe eine Mieterhöhung** aufgrund einer Modernisierungsmaßnahme nach § 559 Absatz 1 oder § 559e Absatz 1 in voller Höhe nur verlangen können, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpe bei mindestens 2,5 liegt. Ausnahmen bestehen für Gebäude, die nach 1996 errichtet worden sind, sowie für Gebäude, die bestimmte Effizienzanforderungen erfüllen. Sofern der JAZ-Nachweis nicht erbracht wird, kann der Vermieter für

eine Mieterhöhung nur die Hälfte der für die Wohnung aufgewendeten Kosten zugrunde legen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund betrachtet diese Regelung differenziert. Sie schafft einen Anreiz, zu verhindern, dass **ineffiziente Wärmepumpen** eingebaut werden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert, dass die JAZ der Wärmepumpe bei mindestens 3 liegen muss. Dies kann die Bewohner*innen vor den absehbar hohen Stromkosten einer solchen Heizlösung schützen. Zugleich dürften in diesen Fällen alternativ hauptsächlich Öl- und Gasheizungen installiert werden, mit den oben dargestellten Problematiken und Kostenrisiken.

Bei ineffizienten Wohnungen oder Heizungsanlagen treten bei **sämtlichen Wärmeerzeugungstechnologien hohe Betriebskosten** auf. Wir kritisieren daher, dass eine Begrenzung der umlagefähigen Kosten nur für den Einbau einer ineffizienten Wärmepumpe vorgesehen ist, nicht aber für den Einbau anderer ineffizienter Heizungstechnologien. Stattdessen wäre angezeigt, die Umlagefähigkeit aller Heizungsanlagen, die mit vermeidbar hohen Betriebskosten verbunden sind, einzuschränken. In besonderem Maße betrifft dies etwa wasserstoffbetriebene Heizungsanlagen.

Zu Artikel 7

Mit diesem Artikel soll das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) geändert werden. Die Regelungen für Wohn- und Nichtwohngebäude hinsichtlich der **Herstellung von Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge** werden geändert. Die Verpflichtungen sollen nun bereits bei Neubauten und größeren Renovierungen von Wohngebäuden mit mehr als drei statt bisher fünf (bei Renovierungen bisher zehn) sowie bei Neubauten und größeren Renovierungen von Nicht-Wohngebäuden mit mehr als fünf statt bisher sechs Stellplätzen (bei Renovierungen bisher zehn) greifen. Zudem gibt es Änderungen an die Anforderungen der zu errichtenden Infrastrukturen (Vorverkabelung bzw. Leitungsinfrastruktur bzw. Ladepunkt).

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat den Aufbau der Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge wiederholt gefordert. Der Deutsche Gewerkschaftsbund **unterstützt die Novelle des GEIG** und die dortigen Vorgaben zu Ladepunkten und der dafür nötigen Leitungsinfrastruktur. Sie stellt einen wichtigen Schritt zur weiteren Verbesserung der nicht-öffentlichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge dar. Die Bundesregierung setzt damit den Rahmen der EU-Gebäude-richtlinie (EPBD) um. An einigen Stellen sind Nachbesserungen sinnvoll:

- Die **Ersetzbarkeit mehrerer Normallader** durch einen einzelnen Schnellader sollte auf öffentliche Stellplätze begrenzt werden. An Stellplätzen mit langen Standzeiten sollten eher viele Ladepunkte entstehen, damit viele Fahrzeuge gleichzeitig laden können – also am Arbeitsplatz oder an Wohngebäuden.

- Ansätze wie **Quartierslösungen, Sharing-Flotten oder externe Schnellladehubs** sollten als Erfüllungsmöglichkeit besser anerkannt werden. Eine stärkere Anerkennung solcher Modelle könnte Ladebedarfe effizienter decken als eine starre Gebäudepflicht.
- Im aktuellen Gesetz ist die **Definition größerer Renovierungen** (25% der Gebäudeoberfläche) nicht weitgehend genug. Hier müssen auch Umbau und Umnutzung von Gebäuden erfasst werden, insbesondere die Umwandlung von nicht Wohngebäuden in Wohnungen.
- Kritisch zu sehen ist zudem die hart formulierte Verpflichtung „hat **intelligentes Laden** zu ermöglichen“ im geänderten § 5 (1) 1 des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes. Dies können aktuell die Eigentümer und Verbraucher nicht erfüllen, da die Messstellenbetreiber mit dem Smart-Meter-Rollout vielerorts im Rückstand sind.
- Es ist die Option vorgesehen, **öffentliche Ladesäulen** aufzustellen, statt an Stellplätzen Lademöglichkeiten zu errichten. Dies wird nach unserer Auffassung zu leicht gemacht. Der Entwurf fordert 2,2kW /Stellplatz (§9 (3)) bzw. für Bestandsgebäude 1,1kW/Stellplatz (§10 (4)). Beispielsweise würde diese Regelung erlauben, für die Elektrifizierung von 200 Parkplätzen eine Ladestation mit 2x110 kW-Stecker zu errichten. Dies ist nach unserer Auffassung zu wenig. Zudem könnte diese Regelung die Errichtung vergleichsweise schwacher und technisch überholter Ladesäulen zur Folge haben. Man sollte die o.g. Werte wenigstens auf 4,4 bzw. 2,2 erhöhen.
- Wir bewerten kritisch, dass **Gebäude der öffentlichen Hand**, die von einer Behörde genutzt werden, zwar etwas schärfere technische Anforderungen erhalten (Vorverkabelung statt nur Leerrohre) - diese aber erst sechs Jahre später erfüllen müssen (2033 statt 2027) (§10 (1)+(2)). Nach unserer Auffassung ist dies wesentlich zu lange.

Aufgrund des steigenden Bedarfs und der Fristen sollte das GEIG nun **schnellstmöglich in Kraft** treten.